

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Genehmigung** des Fondsvertrags eines Anlagefonds (**Teil I**)
- die **Genehmigung** von zusätzlichen Teilvermögen (**Teil II**)
- die **Genehmigung** von Änderungen des Fondsvertrags (**Teil III**)

Ausgabe vom 17. Januar 2012

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312), das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Sowohl die Musterdokumente als auch die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Der **Kollektivanlagevertrag** des Anlagefonds bedarf der **Genehmigung** durch die FINMA (Art. 15 Abs. 1 Bst. a KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (**Teil I**). Bei einem

Anlagefonds mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) bedarf jedes Teilvermögen einer eigenen Genehmigung (Art. 15 Abs. 2 KAG)¹.

Die Zeichnung von Fondsanteilen (Lancierung) beziehungsweise die Bildung eines Teilvermögens darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Wer ohne Genehmigung einen Anlagefonds bildet, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).

Die Schaffung von **zusätzlichen Teilvermögen** eines bereits genehmigten Anlagefonds bedarf der **Genehmigung** durch die FINMA (**Teil II**). Ebenfalls bedürfen die **Änderungen** des Fondsvertrags (**Teil III**) der **Genehmigung** durch die FINMA (Art. 27 KAG). Es ist jeweils ein entsprechendes Gesuch ist bei der FINMA einzureichen.

I. Gesuch zur Genehmigung des Fondsvertrags

Im Genehmigungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen, die in Art. 25 ff. KAG und Art. 35 ff. KKV aufgezählt sowie im 2. Titel des KAG und der KKV erwähnt werden, erfüllt sind.

Der Fondsvertrag, welcher durch die Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung eingereicht wird, umschreibt die Rechte und Pflichten der Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank (Art. 26 Abs. 2 und 1 KAG). Sein **Inhalt** ergibt sich aus Art. 26 Abs. 3 KAG und Art. 36 ff. KKV.

Die Bezeichnung des Anlagefonds darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 KAG).

Der Fondsvertrag wird mit einem **Prospekt**, und bei einem Effekten-, Immobilien- und übrigen Fonds für traditionelle Anlagen durch einen **vereinfachten Prospekt** (Art. 75 bis 77 KAG, Art. 106 f. KKV) ergänzt. Der Mindestinhalt des Prospekts und des vereinfachten Prospekts ergibt sich aus Anhang I und II zur KKV. Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt unterliegen nicht der Genehmigung durch die FINMA. Letztere verlangt jedoch, dass dessen Inhalt mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Die Swiss Funds Association SFA hat einen **Musterprospekt** mit integriertem **Musterfondsvertrag** für schweizerische **Effektenfonds** und für schweizerische **Immobilienfonds** ausgearbeitet. Im Weiteren hat sie einen **vereinfachten Musterprospekt** für **Effekten- und Immobilienfonds** und **übrige Fonds für traditionelle Anlagen** erstellt. Diese Dokumente, die für Einzelfonds und kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen ausgearbeitet wurden, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und vereinfachen das Gesuchsverfahren. Alle Abweichungen von den Musterdokumenten sind im Gesuch **änderungsmarkiert** hervorzuheben.

Für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und für alternative Anlagen wird empfohlen, bei der Erarbeitung des Fondsvertrags und des Prospekts von den Musterdokumenten für Effektenfonds auszugehen.

¹ Der Anlagefonds mit Teilvermögen erstellt nur einen einzigen Fondsvertrag (Art. 26 Abs. 3 Bst. j KAG, Art. 112 Abs. 1 KKV). Vgl. im Weiteren Art. 92-94 KAG und Art. 112 f. KKV.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle unterzeichnet)
- Version, welche die Änderungen zu den verfügbaren Musterdokumenten aufzeigt
- Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie).

Folgende Dokumente resp. Erläuterungen sind dem Gesuch betreffend Genehmigung eines **Exchange Traded Funds** („ETF“) vom Gesuchsteller zusätzlich beizulegen:

- Entscheid betreffend Kotierung sämtlicher Anteilsklassen an einer Schweizer Börse (Kopie)
- Rechtsgültig unterzeichneter Market-Making-Vertrag (Kopie)
- Detaillierte Informationen bezüglich der angewendeten Replikationsmethode, deren Funktionsweise und der damit zusammenhängenden Risiken
- Nachweis, dass die Gesuchstellerin als offene kollektive Kapitalanlage einen Index repliziert.

Zusätzlich muss der **Prospekt resp. Fondsvertrag des ETFs** folgende Informationen enthalten:

- Informationen zur Kotierung, zum Market Making und den Spreads
- Informationen im Prospekt bezüglich Anwendung der konkreten Replikationsmethode, wie diese funktioniert und welches deren Risiken sind
- Informationen im Prospekt bezüglich Indexanbieter als auch der Zusammensetzung (z.B. welche Wertpapiere Bestandteile des Index sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist) des Index sowie dessen Publikationsort
- Sofern der Indexanbieter und der ETF dem selben Konzern angehören, ist dies im Prospekt aufzuführen und die getroffenen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten offenzulegen
- Anlagepolitik in Bezug auf den Referenzwertpapierkorb im Fondsvertrag, sofern anwendbar.

II. Gesuch zur Genehmigung zusätzlicher Teilvermögen

Die Schaffung von zusätzlichen Teilvermögen eines bestehenden Anlagefonds unterliegt der **Genehmigung** durch die FINMA. Das Gesuch muss alle **Angaben** für die neuen Teilvermögen enthalten, namentlich die Bezeichnung, die Beschreibung der Anlagepolitik, die Vergütungsregelung und die Kündigungsmodalitäten des Vertrags, sowie allfällige, weitere Änderungen des Fondsvertrags.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle angepasst und unterzeichnet)
- änderungsmarkierte Version der oben erwähnten Dokumente
- Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie).

Sofern das Gesuch zur Genehmigung zusätzlicher Teilvermögen einen ETF betrifft, gelten mutatis mutandis die Voraussetzungen gemäss Gesuch zur Genehmigung des Fondsvertrags.

III. Änderungsgesuch

Die Änderungen des Fondsvertrags unterliegen der **Genehmigung** durch die FINMA (Art. 27 Abs. 1 KAG). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der FINMA einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen und muss sowohl durch die Fondsleitung als auch die Depotbank unterzeichnet sein.

Die Fondsleitung **publiziert** einmal vor der oben erwähnten Genehmigung eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können. Überdies muss der Publikationstext die Anleger ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie einerseits innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen bei der FINMA erheben können (Art. 27 Abs. 3 KAG und Art. 41 Abs. 2 KKV) und andererseits unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können (Art. 27 Abs. 3 KAG).

Die FINMA legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderungen fest (Art. 41 Abs. 3 KKV) und veröffentlicht diesen in den vorgesehenen Publikationsorganen (Art. 27 Abs. 4 KAG). Die Änderungen müssen überdies im entsprechenden Jahresbericht des Anlagefonds publiziert werden (Art. 89 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 KAG).

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Fondsvertrag, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (alle angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Publikationen in den Publikationsorganen
- Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie).

Sofern das Gesuch zur Änderungen des Fondsvertrags einen ETF betrifft, gelten sinngemäss die Voraussetzungen gemäss Ziff. I.